

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Burkardroth (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 03. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Burkardroth folgende Satzung:

§ 1 - Änderungsinhalt

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Burkardroth (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

§ 6– Grabnutzungsgebühren. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühren werden für eine Ruhezeit/Nutzungsdauer (§ 5 Friedhofssatzung) erhoben. Nachdem unterschiedliche Ruhezeiten gelten, wird die Gebühr als Jahresgebühr ausgewiesen und entsprechend der Ruhezeit berechnet. Die jährliche Gebühr beträgt:

| | |
|---|-------------|
| 1. für Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 15,60 Euro |
| 2. für Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 40,80 Euro |
| 3. für Reihengräber mit Übereinanderbettung | 58,80 Euro |
| 4. für Doppelgräber | 72,60 Euro |
| 5. für Doppelgräber mit Übereinanderbettung | 103,20 Euro |
| 6. für Urnenerdgräber oder Urnenhain/Stelenfeld | 109,20 Euro |
| 7. für Urnenbaumgrabstätten | 122,40 Euro |
| 8. für eine Urnennische in einer Urnenwand | 133,20 Euro |
| 9. für zusätzliche Urne im Einzel- oder Doppelgrab (als Einmalgebühr) | 300,00 Euro |

§ 6– Grabnutzungsgebühren. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Grabstätten, bei denen Fundamente durch den Markt vorgegeben sind, wird ein einmaliger Zuschlag (nur beim Ersterwerb) von 130,00 Euro bei Reihengräber bzw. Urnenerdgräber und 230,00 Euro bei Doppelgräber erhoben.

§ 8 – Grabeinfassungen. Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

²Für die erstmalige Anlage der Einfassung - sowohl für das Einzelgrab, als auch für das Familiengrab - wird dort eine zusätzliche Gebühr (für Material- und Arbeitsaufwand) in Höhe von 230,00 Euro erhoben.

³Darüber hinaus wird für den anfallenden Arbeitsaufwand für die vorübergehende Entfernung bzw. Neuanlage der Einfassung anlässlich einer Beibettung (bei Tief- bzw. Doppelgräbern) jeweils eine Gebühr in Höhe von 160,00 Euro erhoben.

§ 9 – Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshallen. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung der örtlichen Aussegnungshallen oder deren Vorräume/Freihallen beträgt ~~40,00~~ 60,00 Euro für den ersten Tag (als Grundgebühr) und 40,00 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Burkardroth,

Daniel W e h n e r
Erster Bürgermeister

gemäß MGR-Beschluss vom 03.12.2024, ÖT, Nr. 7